

SATZUNGSEXEMPLAR
2.Vereinfachte Änderung

W O H N A N L A G E

"LEOPOLDSBRUNNEN "

der

Stadt Dömitz

B E G R Ü N D U N G

zum

Vorhaben- und Erschließungsplan

Nr. 04/96

ausgearbeitet :
Ingenieurgruppe Grohn GmbH
Käthe-Kollwitz-Str. 27
19288 Ludwigslust

Zweite Vereinfachte Änderung vom Mai 2001
Bearbeitungsstand: August 2001

Inhalt

- 1.0. Lage des Baugebietes
- 2.0. Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes
 - 2.1. Kartengrundlage
 - 2.2. Rechtsgrundlagen
- 3.0. Gründe zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes
 - 3.1. Situation in der Stadt Dömitz
 - 3.2. Notwendigkeit der Gebietsplanung
- 4.0. Standort
 - 4.1. Geographische Lage
 - 4.2. Geologie
 - 4.3. Nutzungsbeschränkungen
 - 4.4. Berücksichtigung übergemeindlicher Planungen
- 5.0. Erschließung
 - 5.1. Verkehrsflächen
 - 5.2. Versorgung und Entsorgung
 - 5.2.1. Trinkwasserversorgung
 - 5.2.2. Abwasserentsorgung
 - 5.2.3. Regenentwässerung
 - 5.2.4. Hausmüllentsorgung
 - 5.2.5. Energieversorgung
 - 5.2.5.1. Allgemeines
 - 5.2.5.2. Erkundungspflicht
 - 5.2.5.3. Zugänglichkeit
 - 5.2.6. Gasversorgung
 - 5.2.7. Fernmeldeanschlüsse
- 6.0. Grünkonzept
- 7.0. Städtebauliche Gestaltung
 - 7.1. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - 7.2. Bauweise
 - 7.3. Gestalterische Festsetzungen nach der LBauO M-V
 - 7.3.1. Sockelhöhen
 - 7.3.2. Drempel und Drempelhöhen
 - 7.3.3. Dachneigung und Dachformen
 - 7.3.4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
 - 7.3.5. Außenwandflächen
 - 7.3.6. Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter
 - 7.3.7. Straßenseitige Einfriedung
 - 7.3.8. Garagen
- 8.0. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes
- 9.0. Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

B E G R Ü N D U N G

zum

Vorhaben- und Erschließungsplan

"Wohnanlage Leopoldsbrunnen "

in 19303 Dömitz

1.0. Lage des Baugebietes

Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohnanlage Leopoldsbrunnen " befindet sich östlich des Stadtkernes von Dömitz, unmittelbar an der B 195 in Richtung Lenzen (ehemaliges Kasernengelände) und wird begrenzt:

- im Norden: Wiese an der Bahnlinie
- im Osten: Autohaus Wulf
- im Süden: durch die B 195, Straße Leopoldsbrunnen
- im Westen: Wohngebäude Leopoldsbrunnen 7 und 9

Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfaßt die Flurstücke 210/8,210/9,210/11 bis 210/ 37 der Flur 10 der Gemarkung Dömitz in einer Größe von 18.532,00 m². Es soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Zweck der Planung ist die Schaffung zusätzlichen Wohnraumes (siehe Pkt. 3.2.)

2.0. Grundlagen des Vorhaben- und Erschließungsplanes

2.1. Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange dient ein Auszug aus der Flurkarte in einem Maßstab von 1 : 2688 sowie eine Vermessung mit Stand September 1995 im Maßstab 1 : 500.

2.2. Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gelten gemäß § 233 und 243 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.97 (BGBl.I.S.2141 ber.I.S.137):

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz für Magnet- und Schwebebahnen vom 23.11.1994 (BGBl. I. S. 3486)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 5 f)
- Landesbauordnung Mecklenburg- Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl.M-V 11/94)

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde von der Stadtvertretung Dömitz am 18.01.1996 beschlossen.

In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.07.1998 wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Planes und in der Sitzung der Stadtvertretung vom 30.08.2001 wurde die 2. vereinfachte Änderung nach § 13 BauGB beschlossen.

3.0. Gründe zur Aufstellung des VE- Planes

3.1. Situation in der Stadt Dömitz

Dömitz ist eine Kleinstadt mit ca. 2.960 Einwohnern im Süden des Landkreises Ludwigslust unmittelbar an der Einmündung der Elde in die Elbe gelegen.

Die Entfernung zur Kreisstadt beträgt 35 km. Seit 1990 hat sich der Schwerpunkt der Arbeitgeber von Groß- auf Klein- und Mittelständische Betriebe verlegt. In der Stadt herrscht rege Bautätigkeit um insbesondere im neu entstandenen Gewerbegebiet Arbeitsplätze zu schaffen. Kulturhistorischer Anziehungspunkt ist die Festung in der Stadt.

Die Stadt Dömitz ist als Unterzentrum eingestuft und liegt in einem besonders strukturschwachen Ländlichen Raum.

"Als zentrale Orte der Nahbereichsstufe sollen Unterzentren und Ländliche Zentralorte so entwickelt werden, daß sie eine angemessene Versorgung der Bevölkerung des zugeordneten Nahbereiches mit Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs gewährleisten und damit zur wirtschaftlichen Stärkung der schwachstrukturierten Ländlichen Räume beitragen können (ERROP, Pkt. 2.3.(2).)

" Unterzentren der Region Westmecklenburg sind die Städte ... Dömitz .. " (ERROP, Pkt. 2.3.(2).

" Bedarfsorientiert sollen landesweit den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechend in den Siedlungen ausreichend Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Dem besonderen Bedarf der zentralen Orte soll Rechnung getragen werden ". (LROP, Pkt. 4.3.)

3.2. Notwendigkeit der Gebietsplanung

Trotz der im Punkt 3.1. aufgeführten regen Bautätigkeit (Straßen , Wege, Wasserstraßen, Gewerbegebiet) sowie die Altstadtsanierung gibt es dringenden Bedarf an frei verfügbaren Wohnraum. Die Stadt selbst verfügt über keine eigenen Grundstücke, die eine sofortige Bebauung zulassen. Aus diesen Gründen ist es für die Stadt Dömitz sehr wichtig, über private Investoren zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Im Plangebiet sollen Einfamilien-Doppelhäuser errichtet werden.

4.0. Standort

4.1. Geographische Lage

Das Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Wohnanlage Leopoldsbrunnen " liegt östlich des Stadtkernes, unmittelbar an der B 195 in Richtung Lenzen (ehemaliges Kasernengelände Klein Schmölen) und wird begrenzt durch vorhandene Wohnbebauung und einem Autohaus.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich.

4.2. Geologie

Im Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes herrschen laut Aussagen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan sandige Böden vor.

Nach den Archivunterlagen des Geologischen Landesamtes Mecklenburg- Vorpommerns baut sich der oberflächennahe Untergrund aus mächtigen z.T. schluffigen Fein- bis Mittelsanden auf. Die Sande sind grobsandig und z.T. kiesig untermischt. In den hangenden 2 m sind Auelehm- und Torfsedimente zwischengelagert. Sandböden sind generell tragfähig. Organische Böden sind setzungsempfindlich. Der wechselnde Korngrößenaufbau der Sandsedimente führt zu frostveränderlichem Verhalten des Bodens. Desweiteren ist bei Gründungsarbeiten ein sehr hoher Grundwasserstand einzuplanen (< 2 m unter Flur) Der im Untersuchungsraum vorbereitete obere Grundwasserleiter ist vor flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Die Grundwasserfließrichtung ist nach Südwesten zur Elbe. Eine Trinkwasserschutzzone wurde nicht ausgehalten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

4.3. Nutzungbeschränkungen

Im Plangebiet sind sowohl aus geologischer und hydrologischer Sicht als auch aus der Sicht des Naturschutzes keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Jedoch werden erforderliche Bodenuntersuchungen besonders im Bereich der ehemaligen Garage vorgenommen. Ergebnisse zu eventuellen Altlasten werden nachrichtlich in die Planung übernommen.

4.4. Berücksichtigung übergemeindlicher Planungen

Unmittelbar nach Beschlußfassung über die Aufstellung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes wurde dieser gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 BauGB MaßnahmenG, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in Schwerin , angezeigt.

Die Landesplanerische Stellungnahme wurde in der weiteren Bearbeitung dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes berücksichtigt.

5.0. Erschließung

5.1. Verkehrsflächen

Die verkehrsmäßige Erschließung soll nur über eine 3,50 m bis 5,50 m breite Planstraße A mit einem zusätzlichen Gehweg versehen werden.

Die Planstraße A ist ab der Einmündung zur Planstraße B unmittelbar hinter dem 24 WE als Einbahnstraße (Zeichen 220 STVO) in Richtung Wohnsiedlung und die 3,50 m breite Anliegerstraße (Planstraße B) ebenfalls als Einbahnstraße (Zeichen 220 STVO) in Richtung Planstraße A zu kennzeichnen. Von der Einmündung (Planstraße A) in Richtung Wendehammer ist die Anliegerstraße Planstraße C von 5,50 m als Sackgasse (Zeichen 357 STVO) zu kennzeichnen.

5.2. Versorgung und Entsorgung

5.2.1. Trinkwasserversorgung

Das zu beplanende allgemeine Wohngebiet wurde an das zentrale Trinkwassernetz des ZKWAL in Dömitz angeschlossen.

Das hierzu erforderliche Leitungsnetz wurde im öffentlichen Verkehrsraum verlegt.

5.2.2. Abwasserentsorgung

Das Plangebiet wird gemäß der Stellungnahme des ZKWAL Ludwigslust im Jahre 2000 an das Abwassernetz (Kanalisation) der Stadt Dömitz angeschlossen.

Hierzu sind die im Plangebiet vorhandenen Kanalschächte als Anschlußpunkte zu nutzen. Bis dahin ist in Abstimmung mit dem ZKWAL die vorhandene Kläranlage einschließlich Rohrleitung und Gräben bis zum Vorfluter zu nutzen. Die Zustimmung des STAUN Schwerin hierzu liegt ebenfalls vor.

5.2.3. Regenwasserentsorgung

Das anfallende Regenwasser innerhalb der Erschließungsstraßen ist seitlich zur Versickerung zu bringen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken zu versickern. In einem noch zu erarbeitenden Erschließungsplan sind diese Maßnahmen zu konkretisieren.

Das ausgewiesene allgemeine Wohngebiet befindet sich in der deichgeschützten Fläche zwischen Löcknitz, Müritz-Elde-Wasserstraße und Elbe.

Das Gebiet ist bei Hochwasserführung der Elbe über die Löcknitz Qualmwassergefährdet. Die Entwässerung erfolgt über einen offenen Graben, der in den Floßgraben mündet. Im Floßgraben kann unter den Bedingungen des Schöpfwerkbetriebes von folgenden Wasserständen ausgegangen werden.

- a.) zeitweise Sommerstauhaltung 13,60 m NN;
- b.) Schöpfwerkbetrieb bei Hochwasser 13,80 m NN.

Zur Minderung der Schöpfwerkkosten sollte im Zuge der Planung darauf Einfluß genommen werden, daß das Niederschlagswasser auf geeignete Flächen versickert wird. Im Bereich der vorgesehenen Wohnanlage ist außerdem eine Entwässerungsleitung für die parallel zur Straße befindlichen Bebauung vorhanden. Beide Entwässerungsmöglichkeiten (offener Graben, Rohrleitung) sind gegenwärtig zur Abführung des Qualm- als auch des Regenwassers in ihrem Bestand zu erhalten.

5.2.4. Hausmüllentsorgung

Die Entsorgung von Hausmüll erfolgt durch das zuständige Entsorgungsunternehmen des Landkreises, die SWR Entsorgungs GmbH Ludwigslust

Die Standort- / Stellplatzwahl für benötigte Müllgroßbehälter - MGB- sollte nach den Festlegungen der Satzung des Landkreises erfolgen.

Das Einsammeln von festen und flüssigen Abfällen und Wertstoffen sollte ohne Gefahr und zusätzlichen Aufwendungen in Erfüllung der Festlegungen des Landkreises und der Berufsgenossenschaft möglich sein.

Die Straßenführung sollte eine maschinelle Reinigung zulassen.

Es werden Nutzfahrzeuge u.a. Spezialtechnik mit einer Gesamtmasse bis 26,0 t eingesetzt.

Als Entsorgungsbehältnisse kommen zum Einsatz

- MGB 120 l, 240 l, 1.100 l
- Container in den Größen 2 m³ - 40 m³.

5.2.5. Energieversorgung

Die Stromversorgung im Plangebiet erfolgt durch den Anschluß an das öffentliche Netz der WEMAG. Die Verlegung der erforderlichen Leitungen erfolgt innerhalb der öffentlichen Verkehrsräume, und wird rechtzeitig mit dem zuständigen Dienststellenleiter vereinbart.

5.2.5.1. Allgemeines:

Bei Arbeiten am oder im Erdreich (z.B. Aufgrabungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen) ist immer mit der Möglichkeit zu rechnen, daß unterirdische Versorgungsanlagen vorhanden sind.

Versorgungsanlagen der WEMAG (aber auch anderer Versorgungsunternehmen) liegen nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern werden auch durch private Grundstücke aller Art (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) geführt.

Die Versorgungsleitungen der WEMAG werden in der Regel mit einer Überdeckung von 0,5 bis 1,20 m verlegt. Eine abweichende Tiefenlage ist jedoch wegen Kreuzung anderer Anlagen, nachträglicher Veränderung der Oberfläche und aus vielen anderen Gründen möglich.

Eventuell vorhandene Abdeckhauben, Mauersteine und Trassenbänder weisen auf die Lage der Versorgungsanlagen hin und schützen nicht gegen mechanische Beschädigung. Sie sollen lediglich als Warnung dienen.

5.2.5.2. Erkundigungspflicht

Vor Beginn von Arbeiten am oder im Erdreich sind bei der WEMAG Erkundigungen über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen einzuholen.

Angaben in den Plänen haben keinen Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit. So sind z.B. nach der Verlegung von Versorgungsanlagen etwa eingetretene örtliche Veränderungen einschließlich Änderungen von Bezugspunkten der Planmaße nicht nachgetragen. Die WEMAG haftet nicht bei Abweichungen des tatsächlichen Verlaufes der Versorgungsanlagen von den Plänen.

Unbeabsichtigtes Freilegen von Anlagen sind sofort der WEMAG zu melden.

5.2.5.3. Zugänglichkeit

Die vorhandenen Versorgungsanlagen müssen stets zugänglich sein. Eine Überbauung ist nicht zulässig. Es darf auf der Anlage kein Baumaterial, Baucontainer oder anderes gelagert werden.

5.2.6. Gasversorgung

Die Versorgungsleitungen werden entsprechend des aufzustellenden Erschließungsplanes verlegt.

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die HGW- Hanse-Gas GmbH.

5.2.7. Fernmeldeanschlüsse

Das Plangebiet wird an das vorhandene Ortsnetz Dömitz der TELEKOM angeschlossen. Die erforderlichen Leitungen werden ebenfalls im öffentlichen Verkehrsraum verlegt.

6.0. Grünkonzept

Für das Plangebiet ist ein Grünordnungsplan gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz als Bestandteil der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erarbeitet worden der die Begrünung im Plangebiet selbst vorsieht und als Festsetzung im Plan unter Beachtung der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde aufgenommen wird.

7.0. Städtebauliche Gestaltung

7.1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet dient ausschließlich als Wohngebiet. Die geplante Bebauung erfolgt in offener zweigeschossiger Bauweise als Einfamilienhäuser und Doppelhäuser (eingeschossige Bauweise und ausgebautes Dachgeschoß als Vollgeschoß). Die Grundflächenzahl (GRZ) für diese Häuser wird mit max. 0,4 und die Geschoßflächenzahl (GFZ) mit max. 1,2 angegeben.

7.2. Bauweise

Die künftige Bebauung des Plangebietes erfolgt auf Grund der vorhandenen und der Umgebung angrenzenden Struktur als zweigeschossige (siehe Punkt 7.1) Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise. Die Baugrenzen werden mit 3,00 bis 10,00 m von den Erschließungsstraßen festgesetzt. Grundstücksgrenzen für die Gebäude siehe Planzeichnung.

7.3. Gestalterische Festsetzungen nach Landesbauordnung M - V

7.3.1. Sockelhöhen

Die Sockelhöhe wird maximal auf 1,00 m festgesetzt. Das Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen Oberkante Bürgersteig und Oberkante fertigen Fußboden im Erdgeschoß als Bezugspunkt.

7.3.2. Drenpel und Drenpelhöhen

Drenpel sind nur zulässig bei Einzel- und Doppelhäuser bis zu max. 1,25 m. Die Drenpelhöhe wird in der Flucht der Außenkante der Umfassungswände von der Oberkante Fertigdecke über dem Erdgeschoß bis Oberkante Dacheindeckung gemessen.

7.3.3. Dachneigung und Dachformen

Für neu zu errichtende Wohngebäude sind Satteldächer (SD) auch mit Krüppelwalm und Walmdächer mit einer Dachneigung von max. 45° zulässig.

7.3.4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Die zulässigen Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bis zu einer max. Breite von 4/5 der Trauflängen erlaubt und müssen mindestens 1,00 m vom Giebel entfernt liegen. Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Dachfläche bei der Ausführung von Dacheinschnitten ist bis zu einem Meter statthaft.

7.3.5. Außenwandflächen

Außenwände sind bis auf untergeordnete Teile mit Verblendsteinen in Ziegelformat zu verkleiden. Ausnahmsweise kann eine geputzte Fassade zugelassen werden, wenn der Putz einem der umliegenden Bebauung entsprechenden Farbton erhält.

7.3.6. Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter

Sofern in den Vorgartenflächen Abstellplätze für bewegliche Abfallbehälter angelegt werden, so sind diese mit Sträuchern dreiseitig so dicht zu begrünen, daß die Behälter von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht eingesehen werden können. Dies trifft auch für den Standort von Müllgroßbehältern zu.

7.3.7. Straßenseitige Einfriedung

Straßenseitige Einfriedung nur mit Hecke und Sträuchern oder Zäune mit Hinterpflanzung mit max. Höhe 0,90 m über Oberkante Bürgersteig.

7.3.8. Garagen

Einzelstehende Garagen sowie Doppelgaragen und Carports können auf den gesamten Grundstücksflächen errichtet werden.

Weitere Nebengebäude sind gemäß § 14 BauNVO zulässig. Zuwegungen zu Garagen und Stellplätzen sind aus wasserdurchlässigem Material oder Pflaster bzw. Rasengitterplatten zu befestigen.

Weitere Festsetzungen

8.0. Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes

Mit Hilfe dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes soll die Nachfrage nach dringend erforderlichen freien Wohnraum in der Stadt Dömitz teilweise abgedeckt werden. Mit diesem Plangebiet erfolgt eine sinnvolle Schließung der Bebauung an der B 195 im Bereich Leopoldsbrunnen.

Die Zwischenräume zwischen den geplanten Häusern sind durch Rasen, Solitärsträucher und einheimische Bäume zu begrünen, um das Ortsbild gestalterisch aufzulockern. Durch die künftigen Eigentümer ist auf jedem Grundstück mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und alle nicht bebauten Flächen durch Rasen, Blumen und Gewächse zu begrünen. Auf allen an der Außengrenze des Plangebietes liegenden Grundstücke ist an der Außengrenze eine Hecke mit einer Breite bis zu 2,0 m als Windschutz zu pflanzen.

Auf öffentlichen Flächen im Plangebiet sind durch den Vorhaben- und Erschließungsträger im Rahmen der Erschließung insgesamt 30 Großbäume mit einem Stammdurchmesser von 12 bis 14 cm zu pflanzen und ebenfalls an den Außengrenzen des Plangebietes eine bis zu 2,0 m breite Hecke zu pflanzen (siehe Zeichnung), Größe 100 bis 150 cm).

Es werden folgende Baum- und Straucharten vorgeschlagen:

Großbäume:	Betula pendula	(Sandbirke)	Acer platanoides	(Spitz-Ahorn)
	Crateagus leavigata	(Rotdorn)	Quercus robur	(Stieleiche)
Baumhecke:	Corylus avellana	(Haselnuß)	Sambucus nigra	(Hollunder)
(Sträucher)	Prunus spinosa	(Schlehe)	Sorbus aucuparia	(Eberesche)
	Forsythia "Lynwood Good" (Forsythie - max. 10 %)			

Für alle Baum- und Heckenpflanzungen besteht eine dreijährige Pflege und Nachpflanzpflicht. Die genannten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur sind 1 Jahr nach Abschluß der jeweiligen Baumaßnahmen abzuschließen.

9.0. Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Die Realisierung des Vorhaben- und Erschließungsplanes soll unmittelbar nach Rechtskraft des Planes erfolgen.

Dabei sollen die Möglichkeiten zu einem vorzeitigen Baubeginn gemäß § 33 Abs. 1, § 125 in Verbindung mit § 127 BauGB genutzt werden.

Flächengliederung :

Grundstücksflächen	15.775,00 m ²
Verkehrsflächen	1.716,00 m ²
Grünflächen	1.041,00 m ²
Gesamtflächen	18.532,00 m ²
=====	

Dömitz, den 30.08.2001

Sollbach
Bürgermeisterin

